

► Einziehung

### Einziehung eines Leasingfahrzeugs nach verbotenem Rennen

| Das LG Tübingen hat zur Einziehung eines Leasingfahrzeugs in einem Verfahren mit dem Vorwurf des verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 315d StGB) Stellung genommen und die Voraussetzungen für eine Einziehung (§ 315f StGB) verneint. |

Das AG hatte einen VW Golf GTI eingezogen. Der Angeklagte soll damit an einem Kraftfahrzeugrennen teilgenommen haben. Dieses Fahrzeug stand im Eigentum der Volkswagen Leasing GmbH, Leasingnehmerin war die Mutter des Angeklagten. Diese trug sämtliche finanzielle Lasten des Fahrzeugs, nutzte dieses selbst insbesondere für den Arbeitsweg, überließ es allerdings dem Angeklagten auch zu dessen Nutzung.

Das LG hat die Voraussetzungen der §§ 74a, 74b StGB verneint (11.6.21, 3 Qs 16/21, Abruf-Nr. 223549). Der Golf steht im Eigentum der tatunbeteiligten Leasinggeberin. Die Einziehung wäre daher nach § 74a Nr. 1 StGB möglich, wenn ein Fall der sog. „Quasi-Beihilfe“ vorläge, wofür keine Anhaltspunkte bestanden (vgl. hierzu MüKoStGB/Joecks/Meißner, 4. Aufl. 2020, StGB § 74a Rn. 8). Eine Sicherungseinziehung nach § 74b StGB wäre zu erwägen, wenn der Pkw nach seiner bloßen Beschaffenheit oder der Art seiner konkreten Verwendung auch künftig eine Gefährdung fremder Rechtsgüter besorgen ließe. Auch das hat das LG nicht erkennen können. Allein die vom AG hervorgehobene „sportliche“ Ausrichtung des Pkw ab Werk macht diesen abstrakt-generell zumindest so lange noch nicht zur sozial inadäquaten Gefahrenquelle, wie es in der Bundesrepublik grundsätzlich erlaubt bleibt, ohne kompetitive Ambitionen auf den Bundesautobahnen die Beschleunigungs- und Geschwindigkeitspotenziale solcher Sportwagen auszureizen. Zudem lag für das LG ein (nochmaliger) Einsatz als Rennfahrzeug aus mehreren Gründen fern. Die Leasingnehmerin stand nicht im Verdacht, das Fahrzeug selbst zur Begehung von Straßenverkehrsstraftaten zu missbrauchen oder der „Raser-szene“ anzugehören. Ihr Sohn, der Angeklagte, wird aller Voraussicht nach bis auf Weiteres schon nicht über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen, um das Fahrzeug erneut im öffentlichen Straßenverkehr zu führen.

► Prozessrecht

### Wiedereinsetzung – Rechtzeitigkeit der nachzuholenden Handlung

| Eine versäumte Handlung im Sinne von § 45 Abs. 2 S. 2 StPO ist nur dann rechtzeitig nachgeholt, wenn sie der erforderlichen Form genügt. |

Darauf hat das KG in Zusammenhang mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der rechtzeitigen Begründung eines Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde hingewiesen (7.4.21, 3 Ws (B) 80/21, Abruf-Nr. 223092). Hier war mit dem Wiedereinsetzungsantrag die versäumte Begründung der Rechtsbeschwerde nicht nachgeholt worden.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 223549



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 223092